



offizielle Abstimmungsinformationen der Gemeinde Freienwil

zum Urnengang vom 13.12.2020

(Dies dient lediglich zur Information - bitte beiliegende farbige Zettel zur Stimmabgabe nutzen)

Liebe Freienwilerinnen und Freienwiler

Aufgrund der aktuellen Coronasituation hat der Gemeinderat beschlossen, die Einwohnergemeindeversammlung vom 26.11.2020 abzusagen. Aus diesem Grund, wird mittels Urnengang über folgende Vorlagen abgestimmt:

1. Genehmigung überregionale Schulsozialarbeit (ÜSSA)
2. Anpassungen – Reglement über die Benützung der Räume der Gemeinde Freienwil
3. Budget 2021

Gemeinderat Freienwil

Aktenauflage

Soweit zu den Abstimmungsvorlagen Unterlagen vorliegen, können diese vom 23.11.2020 bis 11.12.2020 in der Gemeindekanzlei Freienwil während den ordentlichen Schalterstunden eingesehen werden. Die Unterlagen sind zudem auf der Homepage www.freienwil.ch aufgeschaltet.

I. Genehmigung überregionale Schulsozialarbeit (ÜSSA)

Seit August 2016 ist die Schulsozialarbeit (SSA) an der Kreisschule Surbtal eingeführt und hat sich etabliert und bewährt.

In den vergangenen Jahren haben die Primarstufen dringenden Bedarf für die Einführung einer Schulsozialarbeit angezeigt. In Rücksprache mit den umliegenden Gemeinden wurde die Einsetzung einer Arbeitsgruppe beschlossen. Diese wurde mit der Überprüfung der bestehenden Schulsozialarbeit und der Einführung an der Primarstufe mit Kindergarten beauftragt. In der Arbeitsgruppe vertreten waren die Behördenmitglieder (Gemeinderat, Schulpflege, Kreisschulpflege) der Gemeinden Endingen, Freienwil, Lengnau, Tegerfelden und Würenlingen. Ebenso vertreten waren die Schulsozialarbeiterin der Kreisschule Surbtal sowie der Verwaltungsleiter der Gemeinde Lengnau.

Die Arbeitsgruppe gelangte zu folgendem Fazit:

- Der Bedarf für den Bereich Primarschule und Kindergarten ist ausgewiesen
- Eine gemeinsame SSA über alle Stufen bringt folgende Vorteile:
 - Synergienutzung im Bereich der Präventionserarbeitung und –durchführung, dies koordiniert über alle Schulstufen, bringt auch einen finanziellen Vorteil gegenüber einer Einzelgemeindelösung
 - Früherkennung zum richtigen Zeitpunkt, nicht ein Aufschieben von Fällen auf die Oberstufe
 - Ein SSA-Team (gebündeltes Fachwissen vor Ort, Austausch, gemeinsame Supervision ...)
 - Stellvertreterregelung
 - Interessantes Gesamtstellenpensum
 - Personalfindung
 - Möglichkeit für SSA an kleinen Schulen
 - Abfangen von schwankenden Bedarf in den Gemeinden (z.B. aufgrund akuter Ereignisse) innerhalb des Gesamtpensums
 - Fallübergabe innerhalb der Organisation möglich, wertvoll bei Stufenwechsel

Die Gemeinderäte haben sich in Meilensteinen laufend eingebracht und wurden an Grossinformationsveranstaltungen immer auf den aktuellen Stand gebracht.

Mitwirkung der Bevölkerung

Die geplante Informationsveranstaltung vom 21. Oktober 2020 konnte covidbedingt nicht durchgeführt werden. In der Presse wurde über das Thema ausführlich berichtet und darauf hingewiesen, dass Rückfragen bei den jeweiligen Gemeindekanzleien vorgenommen werden können.

Konzept, Vertrag, Berechnung, Pflichtenhefte und Stellenbeschriebe sind aufgeschaltet und können eingesehen werden.

Konzept ÜSSA

Strukturelle Voraussetzung und Angliederung und deren Aufgaben

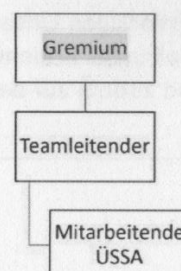
I. Gemeindevertrag

II. Gemeinde Endingen

III. Gremium

IV. Teamleiter

V. Mitarbeiter



Das Gremium wird sich aus den Mitgliedern der Vertragsgemeinden selbst konstituieren.

Aufgaben

Gemeinderat Endingen / Verwaltungsleitung

- Personal (Anstellung, Besoldung, Beurteilung der Teamleitung, Jahresarbeitszeit etc.)
- Genehmigung von Stellenbeschrieben und Pflichtenheft
- Strategische Weiterentwicklung auf Antrag des Gremiums und in Zusammenarbeit mit den Schulsozialarbeitenden

Gremium

- Unterstützung der SSA in Konzept- und Fachfragen
- Verabschieden von Stellenbeschrieben der SSA zuhanden des Gemeinderates
- Qualitätsprüfung gemäss Konzept
- Hinweise zuhanden des Gemeinderates bezüglich der jährlichen Mitarbeitendengesprächen
- Schaffung von Möglichkeiten zur Supervision innerhalb des ÜSSA-Teams
- Periodische Sitzungen mit der Teamleitung ÜSSA
- Festsetzung von Präsenzzeiten

Teamleitung

- Führung der ÜSSA gemäss Pflichtenheft und Stellenbeschrieb

Arbeitsort

Die Standortschulen stellen den Schulsozialarbeitenden die notwendigen Räumlichkeiten zur Verfügung. Niederschwelligkeit und Erreichbarkeit müssen gewährleistet sein. Für die Integration der Schulsozialarbeit in die Schule und die optimale Erfüllung ihrer Aufgabe bietet sich ein Raum innerhalb des Schulhauses an. Die Grösse des Raums sollte das Arbeiten in Gruppen gestatten.

Weiteres

Das Konzept zeigt den Leistungskatalog und Zielgruppen auf sowie die Arbeitsmethoden. Basierend auf dem Konzept wurden die Pflichtenhefte und Stellenbeschriebe erstellt.

Vertrag

Vertragsparteien sind alle Gemeinden im Einzugsgebiet der Kreisschule Surbtal. In den Gemeinden Freienwil, Endingen, Lengnau und Tegerfelden sind alle Schulstufen beinhaltet. Schneisingen ist wie bisher mit den Oberstufenschülern mit dabei. Würenlingen wird wie bisher mit den Bezirksschülern teilnehmen.

Sitzgemeinde ist Endingen. Die Kostenaufteilung erfolgt gemäss Schüleranteilen. Der Vertrag wird bis Ende der nächsten Amtsperiode (2022 – 2025) fest abgeschlossen. Eine Kündigung kann von jeder Vertragsgemeinde unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist auf Ende einer Amtsperiode erfolgen. Erstmal wäre dies per 31. Dezember 2023 auf den 31. Dezember 2025 möglich. Ohne Kündigung verlängert sich der Vertrag automatisch um eine Amtsperiode.

Stellenpensum und Kosten

Das Gesamtstellenpensum wurde aufgrund der Schülerzahlen 2020 auf 215 Stellenprozent berechnet und analog der übrigen Verwaltungsabteilungen im Sinne einer Reserve mit 260 Stellenprozent fixiert. Diese teilen sich wie folgt unter den Gemeinden auf:

Gemeinde	Schülerinnen und Schüler	Anteil Primarschule und Kindergarten	Stellenprozent gesamt	Stellenprozent Primarschule und Kindergarten
Würenlingen	57	ohne Primarschule	11.4	0
Endingen	340	238	68	47.6
Tegerfelden	131	64	26.2	12.8

Lengnau	368	269	73.6	53.8
Freienwil	139	116	27.8	23.2
Schneisingen	40	ohne Primarschule	8	0
Total	1075	687	215	137.4

Die Kosten für die Oberstufenschüler belaufen sich im bisherigen Rahmen. Neu hinzu kommen die wiederkehrenden Kosten für die SSA an Kiga und PS.

Weiter fallen einmalige Kosten für die Raumeinrichtung mit Infrastruktur an.

Aufteilung auf Primar und Oberstufe			
Gemeinde	Gesamt	Primarschule und Kindergarten	Oberstufe
Würenlingen	13'100	0	13'100
Endingen	78'139	54'694	23'445
Tegerfelden	30'106	22'291	7'815
Lengnau	84'574	61'818	22'756
Freienwil	31'945	26'658	5'287
Schneisingen	9'193	0	9'193
Total	247'057	165'461	81'596

Für Freienwil fallen jährliche Gesamtkosten in der Höhe von ca. CHF 32'000.00 (Primar und Oberstufe) an.

Umsetzung

Die Umsetzung ist auf Schulbeginn 2021/2022 geplant.

Gemeinde	Schülerinnen und Schüler	Stellungsplan ge-	Stellungsplan für
Würenlingen	21	114	0
Endingen	340	22	47.8

2. Anpassungen – Reglement über die Benützung der Räume der Gemeinde Freienwil

Der Gemeinderat hat alle Reglemente durch eine externe Firma überprüfen lassen. Die verschiedenen Reglemente zur Nutzung der Gemeinderäumlichkeiten, welche vorwiegend aus dem Jahr 2011 stammen, weisen einige Lücken auf. Das veränderte Portfolio an Liegenschaften, und das grosse Interesse durch externe Nutzer hat einige offene Punkte der alten Reglemente aufgezeigt. Grundsätzlich wurde eine Vereinheitlichung in den internen Abläufen durch die Gemeinde, sowie eine nutzerorientierte Gebührenerhebung als Zielsetzung angestrebt. Echte Lücken, zu Situationen, welche nicht bedacht wurden, konnten beseitigt werden. Der Gemeinderat sieht das einheitliche Reglement über alle Räumlichkeiten als praktikablere Lösung an.

Reglement über die Benützung der Räume der Gemeinde Freienwil:

A Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Allgemeines

¹ Dieses Reglement ordnet das grundsätzliche Verhältnis zwischen der Gemeinde als Vermieterin und den Benützern der öffentlichen Räume mit allen Nebenräumen. Die Hausordnungen der jeweiligen Räumlichkeiten sind zu beachten.

Die Gemeinde stellt folgende Räume und Einrichtungen zur Verfügung:

- Mehrzweckhalle mit Garderoben, Duschen, Toilettenanlagen, Küche inkl. Kücheneinrichtung und Bühne inkl. Bühneneinrichtung
- Buurestobe mit Küche inkl. Kücheneinrichtung
- Sportplatz
- Vereinslokal
- Dachgeschoss im Gemeindehaus
- Saal des Weissen Windes inkl. Musikanlage

² Die Mehrzweckhalle, der Sportplatz, die Aussenanlagen des Schulhauses sowie das Vereinslokal dienen in erster Priorität der Schule. Ausserhalb des Schulbetriebes stehen sie auch den Vereinen und der Bevölkerung zur Verfügung.

³ Das Sitzungszimmer im Dachgeschoss des Gemeindehauses stehen prioritär dem Gemeinderat, der Verwaltung und den Kommissionen zur Verfügung. Es kann von weiteren Interessierten für Sitzungen oder Besprechungen gemietet werden.

⁴ Der Saal im Weissen Wind steht hauptsächlich den Tagerstrukturen Freienwil zur Verfügung. Ausserhalb der Betreuungsstunden kann der Saal von weiteren Interessierten gemietet werden.

Art. 2 Hausordnungen

Die Hausordnungen der jeweiligen Räume sind zu beachten und einzuhalten.

Art. 3 Benutzungsgesuche

¹ Die Benutzungsgesuche sind der Gemeindeverwaltung Freienwil mindestens 4 Wochen im Voraus online einzureichen. Der Reservationszeitraum muss den kompletten Zeitraum des Gebrauches inkl. Auf-, Abbau- und Vorbereitungszeit umfassen.

² Für wiederkehrende Benutzungen ist ein Benutzungsantrag mit dem vorgegebenen Formular der Gemeindeverwaltung einzureichen. Er muss jährlich erneuert werden.

Art. 4 Benutzungsentscheid

Die Gemeindeverwaltung entscheidet grundsätzlich selbst. Im Zweifelsfall entscheidet der Gemeinderat.

Die Schulleitung, die Tagesstrukturen, die Hauswartung sowie der Gemeinderat werden von der Gemeindeverwaltung schriftlich über die betreffenden Benutzungen informiert.

Art. 5 Erheben von Gebühren

Die Gemeindeverwaltung legt die Benutzungsgebühr gemäss Reglement fest. Die Abteilung Finanzen stellt die Gebühren (ohne Schlüsseldepot) in Rechnung. Die Gebühren sind bis zur Abholung des Schlüssels per Rechnung oder per Barzahlung am Schalter zu begleichen.

Art. 6 Schlüsseldepot

Der Schlüssel zum gemieteten Raum ist am letzten Werktag vor dem Reservationsdatum bei der Gemeindeverwaltung abzuholen. Die Gebühren müssen bei der Übernahme des Schlüssels beglichen sein. Zusätzlich ist ein Depot pro Schlüssel in Höhe von CHF 100.00 zu hinterlegen. Die Rückgabe des Schlüssels erfolgt am ersten Werktag nach der Reservation. Das Depot in der Höhe von CHF 100.00 wird gegen Abgabe des Schlüssels zurückerstattet. Falls ein Schlüssel verloren geht, behält die Gemeinde Freienwil die Depotgebühr in der Höhe von CHF 100.00 als Ersatz für den Schlüssel.

Art. 7 Privilegierte Benutzer und Art der Privilegien

¹ Als privilegierte Benutzer gelten in folgender Reihenfolge:

1. Einwohner- und Ortsbürgergemeinde Freienwil
2. Schule Freienwil
3. Musikschule und Jugendarbeit
4. Einheimische Vereine und Genossenschaften (nachfolgend „Organisationen“)
5. Kirchengemeinden
6. Veranstalter von gemeinnützigen, kulturellen und politischen Anlässen und Sportveranstaltungen

² Als einheimisch gemäss Abs. 1.4 gilt, wer statuarisch in Freienwil verankert ist. Der Gemeinderat kann über Ausnahmen entscheiden.

³ Alle Benutzer gemäss Abs. 1 haben bei der Vergabe der Räume das Vorrecht auf Terminwahl in der aufgeführten Reihenfolge, sofern sie den geplanten Anlass mindestens 6 Monate vor dessen Durchführung reservieren lassen. Anlässe der Gemeinde und der Schule gehen in jedem Fall anderen Anlässen vor und sind von der Einhaltung der Reservationsfrist befreit.

Art. 8 Benutzungssperre

Sämtliche Räumlichkeiten (ausgenommen Saal des Weissen Windes) sind während den Sommerferien und über Weihnachten/Neujahr jeweils zwei Wochen geschlossen. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.

Art. 9 Verweigerung und Entzug der Benutzung

¹ Der Gemeinderat behält sich vor, ohne Angabe von Gründen die Vermietung von sämtlichen Räumen zu verweigern oder einen Mietvertrag einseitig zu stornieren, falls es im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ist.

² Der Gemeinderat kann einem Verein oder einem anderen Raumbenützer den Zutritt dauernd oder vorübergehend untersagen, wenn

- die Räumlichkeiten ihrem vorgesehenen Zwecke entfremdet werden;
- die festen Räumlichkeiten ausserhalb des Reservationszeitraumes benutzt werden;
- die Bestimmungen des Benützungsreglements, die Hausordnungen, die Weisungen des Gemeinderats oder der zuständigen Hauswartung sowie der Gemeindkanzlei wiederholt missachtet werden;
- böswillige oder grobfahrlässige Beschädigungen an Gebäuden oder Einrichtungen festgestellt werden;
- verursachte Schäden nicht gemeldet oder die Reparaturkosten nicht bezahlt werden;
- ungebührliches Verhalten festgestellt wird.

³ Bei Widerhandlungen gemäss Abs. 2 werden bereits bezahlte Gebühren einbehalten.

Art. 10 Bestuhlung und Einrichtung

Das Stellen der Bestuhlung und der übrigen Infrastruktur gemäss den Weisungen der Hauswartung ist Sache des Mieters. Die Benützung von Geräten und Mobilien ausserhalb des Raumes ist bewilligungspflichtig. Nach der Benutzung der Räumlichkeiten muss der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt werden.

Art. 11 Hygiene und Reinigung

Die Reinlichkeit in allen Räumen ist zwingend einzuhalten. Räume, Mobiliar und Einrichtungen sind in sauberem Zustand zu hinterlassen. Die Reinigungshinweise der jeweiligen Hausordnungen sind zu beachten. Die Entsorgung der Abfälle ist Sache des Mieters. Für starke Verunreinigungen wird eine zusätzliche Gebühr erhoben.

Art. 12 Sorgfaltspflicht

Alle Benutzer sind im Umgang mit den Einrichtungen, Geräten und Mobiliar sowie der elektronischen Einrichtung zur Sorgfalt verpflichtet.

Art. 13 Lärmbelästigung

Störender und übermässiger Lärm ist zu vermeiden. Die Veranstalter sind für Ruhe und Ordnung während des Anlasses verantwortlich. Die Ruhezeiten gemäss Polizeireglement sind einzuhalten.

Art. 14 Wirtebewilligung Einzelanlass und Ausschank von Spirituosen

Die Reservierungsbestätigung der Gemeindekanzlei kommt keiner „Wirtebewilligung Einzelanlass“ oder „Ausschankbewilligung für Spirituosen“ gleich. Anträge auf Wirtebewilligung oder Bewilligung für den Ausschank von Spirituosen sind direkt bei der Gemeindeverwaltung mit entsprechendem kantonalen Formular einzureichen.

Art. 15 Brandwache und -schutz

¹ Gemäss den Weisungen des aargauischen Versicherungsamtes (AGV) sind Feuerwachen bei Veranstaltungen mit Dekorationen in der Mehrzweckhalle erforderlich (Fasnachts- oder Maskenbälle, Ausstellungen).

Das Merkblatt Dekoration von Räumen der Gemeinde Freienwil ist einzuhalten.

² Wenn eine Feuerwache notwendig ist, informiert die Gemeindeverwaltung den Gemeinderat. Der Gemeinderat beauftragt die Feuerwehr entsprechend.

³ Allfällige Kosten für die Feuerwache trägt der Veranstalter. Diese werden durch die Gemeinde nach Aufwand in Rechnung gestellt.

⁴ Allgemein ist zu beachten:

Die Fluchtwege müssen jederzeit benutzbar sein. Feuerlöscher und Nasslöschposten dürfen nicht verdeckt werden und müssen gut zugänglich sein.

Art. 16 Ordnungsdienst

¹ Die Veranstalter sollen darauf achten, dass Anfahrten und Wegfahrten der Privatautos, Fahrräder und Mofas jederzeit behinderungsfrei erfolgen können.

² Autos und Motorräder sind auf den ausgewiesenen Parkplätzen zu parkieren.

³ Reichen die vorgesehenen Parkplätze nicht aus, hat der Veranstalter einen Antrag für die Benutzung öffentlichen Grundes als Autoabstellplatz bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.

Art. 17 Verantwortlichkeit und Haftung

¹ Der Benutzer ist für die Sauberkeit und Vollständigkeit aller Räume verantwortlich. Die Hauswartung führt die Raumabnahme nach Benutzungen durch und setzt sich bei Mängeln direkt mit dem Mieter in Verbindung.

² Die Gemeinde lehnt jegliche Haftung für Unfälle und Schäden ab, welche sich durch die Benutzung ergeben. Die Versicherung ist Sache des Veranstalters.

³ Die Gemeinde haftet nicht für Diebstahl und Beschädigungen.

⁴ An bestehenden Einrichtungen dürfen keine Änderungen vorgenommen werden. Der Veranstalter haftet für den Schaden, den er an Gebäuden, Mobiliar, Geräten und Anlagen verursacht. Allfällige Vorkommnisse sind dem Hausdienst oder dem Hauswart (Weisser Wind) unverzüglich zu melden.

B Inkrafttreten

Das Reglement über die Benutzung der Räume der Gemeinde Freienwil wurde am 26.11.2020 von der Gemeindeversammlung Freienwil genehmigt und tritt am 01.01.2021 in Kraft. Das Reglement ersetzt dasjenige vom 19.12.2011.

Im Namen der Gemeindeversammlung Freienwil

Der Gemeindeammann

Der Gemeindeschreiber

Robert Müller

Marc Oberli

Anhang I

Gebühren für die Benutzung von Räumen der Gemeinde Freienwil

Art. 18 Gebührentarife für regelmässige Nutzung

¹ Für wöchentliche Proben und Trainings, die dem Zweck der Organisationen entsprechen, stehen die Räumlichkeiten den einheimischen Organisationen gemäss Art. 7 gratis zur Verfügung, sofern sie lediglich einen Jahresbeitrag von max. CHF 200.00 pro Person und Jahr erheben.

² Einheimische Vereine und Organisationen gemäss Art. 7, welche Kursgebühren pro Lektion oder einen pauschalen Jahresbeitrag von höher als CHF 200.00 pro Person und Jahr erheben, und Dritte zahlen einen Betrag in Höhe von CHF 5.00 pro Lektion (45 Minuten).

Art. 19 ausserordentliche und einmalige Benutzung

¹ Für die ausserordentliche oder einmalige Benutzung in gemeindeeigenen Räumlichkeiten und Einrichtungen sind Gebühren gemäss folgender Aufstellung zu entrichten.

² Für die kommerzielle Nutzung ist ein Zuschlag zu entrichten. Als kommerzielle Nutzung gilt der Verkauf von Esswaren und Getränken sowie Eintrittsgelder und Kursgebühren mit Gewinnabsicht. Einheimische Organisationen sind vom Zuschlag befreit. Der Gemeinderat kann auf Antrag weitere gemeinnützige, kulturelle und sportliche Organisationen vom Zuschlag befreien.

³ Alle Preise inklusive MwSt. und **ohne** Depotgebühr für den Schlüssel. In den Gebühren sind die Kosten für Energie und Wasser sowie die Hauswertsentschädigung inbegriffen.

	Organisationen	Andere	Zuschlag
Mehrzweckhalle			
pro Stunde	CHF 0.00	CHF 10.00	CHF 5.00
ab 10 – 24 Stunden	CHF 0.00	CHF 150.00	CHF 50.00
Turnergeräte	CHF 25.00	CHF 25.00	
Stühle und Tische	CHF 50.00	CHF 50.00	
Bühne inkl. Einrichtung	CHF 30.00	CHF 30.00	
Küche inkl. Geschirr	CHF 30.00	CHF 30.00	
Duschen	CHF 10.00	CHF 10.00	
Sportplatz			
pro Stunde	CHF 0.00	CHF 5.00	CHF 5.00
ab 10 – 24 Stunden	CHF 0.00	CHF 60.00	CHF 20.00
Duschen (in MZH)	CHF 10.00	CHF 10.00	
Buurestobe			
pro Stunde	CHF 0.00	CHF 10.00	CHF 5.00
ab 10 – 24 Stunden	CHF 0.00	CHF 100.00	CHF 50.00
Küche inkl. Geschirr	CHF 30.00	CHF 30.00	
Vereinslokal			
pro Stunde	CHF 0.00	CHF 10.00	CHF 5.00
ab 10 – 24 Stunden	CHF 0.00	CHF 100.00	CHF 50.00
Dachgeschoss im Gemeindehaus			
pro Stunde	CHF 0.00	CHF 10.00	CHF 5.00
Saal Weisser Wind			
	Organisationen & Wirtschaft	Andere	Zuschlag
pro Stunde	CHF 10.00	CHF 20.00	CHF 5.00
ab 10 – 24 Stunden	CHF 100.00	CHF 220.00	CHF 50.00

Einheimische Organisationen erhalten den Saal für die interne Nutzung einmal pro Kalenderjahr gratis.

Technik klein Beamer, Leinwand, Mikro
Technik gross Konzertsetup mit allen Komponenten

Für die Benutzung der Saaltechnik (klein und gross) der Genossenschaft Weisser Wind fallen zusätzlich zur Saalmiete weitere Kosten an. Die Mietkosten für die Technik sind der Hausordnung / Homepage des Saales des Weissen Windes zu entnehmen.

Art. 20 Verzicht auf Gebühren

Der Gemeinderat kann Veranstalter auf Antrag von Gebühren befreien. Das schriftliche Gesuch muss gleichzeitig mit dem Antrag auf Benutzung der Räumlichkeiten eingereicht werden.

Art. 21 Rückerstattung

Infolge Stornierung einer Reservation kann eine Rückerstattung der Gebühren beantragt werden. Die Stornierung muss frühzeitig erfolgen.

4 Wochen vor Reservationsdatum
unter 1 Woche vor Reservationsdatum

50% der Gebühren werden zurückerstattet
keine Rückerstattung der Gebühren

Art. 22 Gebührenanpassung

Der Gemeinderat kann in eigener Kompetenz die Gebühren für die Benutzung von Räumen der Gemeinde Freienwil anpassen.

3. Budget 2021

Erläuterungen zum Budget 2021

Allgemeines

Das Budget gibt einen Überblick über die Aufwände und die Erträge der Erfolgsrechnung sowie über die Ausgaben und die Einnahmen der Investitionsrechnung. Es enthält zum Vergleich die Zahlen des vorangehenden Budgets und der letzten abgeschlossenen Jahresrechnung.

Wegen der Coronavirus-Pandemie wird im Jahr 2021 ein Rückgang der Steuereinnahmen erwartet. Aus diesem Grund sind die Ausgaben im 2021 auf ein Minimum beschränkt worden. Trotzdem resultiert ein Aufwandüberschuss von CHF 47'688. Allerdings kann dieser über das Eigenkapitalkonto *Kumulierte Ergebnisse der Vorjahre* gedeckt werden, welches per 01.01.2020 einen Bestand von rund CHF 5'456'000 ausweist.

Erfolgsrechnung

Das Budget 2021 der Einwohnergemeinde Freienwil sieht einen Aufwandüberschuss von CHF 47'688 vor (Budget 2020: Ertragsüberschuss von CHF 9'787). Dies bei einem gleichbleibenden Steuerfuss von 109 %. Der Aufwandüberschuss kommt in erster Linie wegen des voraussichtlich tieferen Steuerertrages zustande (CHF 56'000 weniger als im Budget 2020). Hinzu kommt ein Anstieg der Abschreibungen aus der Anlagenbuchhaltung (CHF 53'000 mehr als im Budget 2020).

Gesamtübersicht Ergebnisse nach Funktionen (in Schweizer Franken):

Funktionale Gliederung	Budget 2021		Budget 2020		Rechnung 2019	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0 ALLGEMEINE VERWALTUNG	731'530.00	55'900.00	740'852.00	64'500.00	828'639.02	76'933.05
1 ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT, VERTEIDIGUNG	218'347.00	40'500.00	193'290.00	39'000.00	173'884.66	49'298.75
2 BILDUNG	1'531'881.00	111'880.00	1'506'914.00	109'350.00	1'471'196.48	51'329.50
3 KULTUR, SPORT UND FREIZEIT	78'950.00	17'000.00	67'370.00	11'000.00	88'478.55	13'669.40
4 GESUNDHEIT	169'017.00		151'770.00		157'054.50	
5 SOZIALE SICHERHEIT	327'455.00	10'700.00	325'000.00	5'200.00	316'677.42	36'578.80
6 VERKEHR UND NACHRICHTENÜBERMITTLUNG	164'524.00	6'250.00	226'308.00		186'476.65	43'182.20
7 UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG	517'128.00	447'225.00	517'460.00	474'246.00	568'544.40	470'320.40
8 VOLKSWIRTSCHAFT	163'801.00	148'260.00	195'925.00	116'200.00	178'550.65	121'872.15
9 FINANZEN UND STEUERN	178'070.00	3'242'988.00	271'157.00	3'376'550.00	192'631.32	3'298'949.40
Gesamtergebnis	4'080'703.00	4'080'703.00	4'196'046.00	4'196'046.00	4'162'133.65	4'162'133.65

0 Allgemeine Verwaltung

Für die Sicherung von wichtigen Akten im Gemeindearchiv wurden im Jahr 2020 CHF 10'000 budgetiert. Aufgrund coronabedingter Sparmassnahmen des Gemeinderates wurde dieser Budgetposten im laufenden Jahr allerdings zurückgestellt, weshalb für das Jahr 2021 ein Betrag von CHF 15'000 budgetiert wird. Es wird mit tieferen Kosten im Bauwesen gerechnet (CHF 30'000, Budget 2020: CHF 55'000). Zur Unterstützung des neu angestellten Bauamtsleiters wurde eine Reinigungskraft mit einem Stellenpensum von 50 % eingestellt. Im Jahr 2021 starten die planmässigen Abschreibungen der Gemeindehaus-Sanierung (CHF 4'675 jährlich).

1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Verteidigung

Der Beitrag an den Kindes- und Erwachsenenschutzdienst ist um CHF 5'830 tiefer vorgesehen als im Vorjahr und wird mit CHF 23'100 budgetiert. Hingegen steigt der Beitrag an die Feuerwehr Ehrendingen-Freienwil um CHF 6'700 auf CHF 47'800. Auch schlagen zusätzliche Abschreibungen von CHF 3'400 für das Tanklöschfahrzeug und CHF 4'400 für die elektronische Trefferanzeige im Schützenhaus zu buche.

2 Bildung

Die Lehrerbesoldungsanteile an den Kanton und die Schulgelder an die Kreisschule Surbtal sind die grössten Ausgabenposten in der Bildung. Die Gemeinde beteiligt sich total mit CHF 518'550 (Budget 2020: CHF 553'520) am Besoldungsanteil für Lehrpersonen (Lohndekret Kanton Aargau). Diese Kosten werden über alle Schulstufen inklusive Schulleitung verteilt. Der Gemeindeanteil der Schulgelder und Besoldungsanteile an die Kreisschule Surbtal fällt mit CHF 246'650 rund CHF 4'650 höher aus als im Vorjahr. Der Gemeindeanteil an der Musikschule Surbtal wird mit CHF 36'430 (Budget 2020: CHF 41'000) veranschlagt. Mehraufwendungen von CHF 26'560 ergeben sich infolge Beitritt zur Überregionalen Schulsozialarbeit Surbtal (ÜSSA), vorbehältlich GV-Beschluss. Für den Unterhalt des Spielplatzes bei der Schulanlage werden CHF 6'000 und für die fällige Reinigung der Lüftungsanlage in der Mehrzweckhalle CHF 4'000 eingestellt. Für die Umsetzung des ICT-Projekts ist die 3. und damit letzte Tranche von CHF 11'000 budgetiert. Die Abschreibungen erhöhen sich um CHF 14'350 (Schulraumprovisorium).

3 Kultur, Sport und Freizeit

Auch im 2021 wird der im Kulturreglement festgelegte Betrag in den Kulturfonds eingelegt. Für das Jahr 2021 sind das CHF 17'130. Die ganzjährige Saalmiete im Weissen Wind (Kulturbereich) schlägt mit CHF 8'400 zu buche. Im Gegenzug wird mit Einnahmen von CHF 3'000 durch die Weitervermietung an Dritte gerechnet.

4 Gesundheit

Für die Pflegefinanzierung wird mit Kosten von CHF 82'000 gerechnet (Budget 2020: CHF 66'000). Der Beitrag an die Spitex Surbtal-Studenland wird mit CHF 43'000 veranschlagt (Budget 2020: CHF 45'000).

5 Soziale Sicherheit

Für die Rezertifizierungsfeier des UNICEF-Labels und einen Kinder- und Familientag wird mit CHF 2'000 gerechnet. CHF 4'000 werden für die vor- und ausserschulische Betreuung gemäss KiBeGe eingestellt (Budget 2020: CHF 5'000). Für die materielle Hilfe sind wiederum CHF 10'000 budgetiert. Die Restkosten für Sonderschulung und Heimaufenthalt bewegen sich gemäss kantonalem Schlüssel mit CHF 249'700 im gleichen Rahmen wie im Vorjahresbudget.

6 Verkehr und Nachrichtenübermittlung

CHF 2'500 werden für die Überarbeitung des Strassenreglements eingestellt.

7 Umweltschutz und Raumordnung

Im Bereich des Arten- und Landschaftsschutzes ist die Umsetzung von LEK-Massnahmen vorgesehen (CHF 8'000). Im Jahr 2021 startet die jährliche Abschreibung von CHF 23'690 für den Gestaltungsplan Freienwil Mitte.

Eigenwirtschaftsbetriebe (sie werden nicht aus Steuergeldern, sondern aus Gebühren finanziert):

Das Wasser- sowie das Erschliessungsfinanzierungsreglement sollen im 2021 überarbeitet werden (je CHF 3'000). Für den Ersatz von 2 Schiebern an der Hauptleitung im Reservoirweg werden CHF 13'000 budgetiert. Die unveränderte Frischwassergebühr und Zählermiete führen zu einem voraussichtlichen Ertrag von CHF 85'000. Die **Wasserversorgung** schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 9'438 (Budget 2020: Aufwandüberschuss von CHF 4'090).

Auch in der Abwasserbeseitigung werden total CHF 6'000 für die Überarbeitung des Abwasser- und des Erschliessungsfinanzierungsreglements eingestellt. Für die Überprüfung und Nachführung der Pläne der Hausanschlüsse werden mit Kosten von CHF 20'000 gerechnet. Die unveränderte Abwassergebühr führt zu einem voraussichtlichen Ertrag von CHF 110'000. Die **Abwasserbeseitigung** schliesst mit einem Aufwandüberschuss von CHF 32'996 (Budget 2020: Aufwandüberschuss von CHF 80'016).

Im Bereich der Grüngut-Entsorgung wird mit einem Kostenanstieg von CHF 8'000 gerechnet (Budget 2021: CHF 47'000, Budget 2020: CHF 39'000). Die Abfallgebühren bleiben unverändert und führen zu einem voraussichtlichen Ertrag von total CHF 104'000. Die **Abfallbeseitigung** schliesst mit einem Aufwandüberschuss von CHF 7'559 (Budget 2020: Ertragsüberschuss von CHF 699).

8 Volkswirtschaft

In der Landwirtschaft werden CHF 1'800 für das Freimachen der Schachteinläufe (halbes Gemeindegebiet) und CHF 7'000 für den Ersatz der Schachtdeckel in den Kulturflächen budgetiert.

Die Steuerung der Holzschnitzelheizung muss ersetzt werden, wofür mit CHF 33'600 gerechnet wird. Auch die **Holzschnitzelheizung** ist ein **Eigenwirtschaftsbetrieb** und schliesst mit einem Aufwandüberschuss von CHF 34'060 (Budget 2020: Ertragsüberschuss von CHF 40).

9 Finanzen und Steuern

Die Prognosen des Kantons zeigen für das Jahr 2021 einen Rückgang von 2.5 % bei den Steuereinnahmen natürliche Personen. Dies wurde im Budget entsprechend berücksichtigt. Der Finanzausgleich vom Kanton fällt mit CHF 71'000 im 2021 tiefer aus als im Vorjahresbudget (CHF 77'000). Es kann mit einer Ausgleichszahlung (Feinausgleich Aufgabenverschiebung gemäss § 1 Aufgabenverschiebungsdekret) von CHF 24'800 (Budget 2020: CHF 24'400) gerechnet werden. Infolge Anpassung des Referenzzinssatzes für die Berechnung des Baurechtszinses "Roos" ist ein Ertrag von CHF 32'500 budgetiert (Budget 2020: CHF 60'000).

Investitionsrechnung

Die Investitionsrechnung weist folgende Ausgaben und Einnahmen aus (inklusive Eigenwirtschaftsbetriebe):

Freier Schiessverein Freienwil, Elektronische Trefferanzeige	CHF	66'000
Parkierungskonzept	CHF	35'000
Sanierung Eichstrasse/Rebhaldenweg (Strasse, Wasser + Abwasser)	CHF	887'000
Revision der Bau- und Nutzungsordnung	CHF	60'000
Total Ausgaben	CHF	1'048'000
Anschlussgebühren Wasser und Abwasser	CHF	60'000
Total Einnahmen	CHF	60'000

Stellungnahme der Finanzkommission zum Budget

Erfolgsrechnung

Die Finanzkommission Freienwil hat die Unterlagen geprüft und relevante Vorschläge sowie Anmerkungen dem Gemeinderat vorgelegt, mit der Bitte im 2021 vorsichtig zu walten und unter der gegebenen Situation Nötiges von Wünschbarem zu trennen.

Kreditkontrolle

Die Kreditkontrolle wurde vorschriftsgemäss erstellt. Keine Verpflichtungskredite wurden überzogen.

Allgemeine Bemerkung

Wegen der Unsicherheiten der aktuellen Situation ist das Budget auf der Einnahmeseite sowie auch auf der Ausgabenseite vorsichtig ausgelegt. Gewisse Massnahmen wie Strassenunterhalt wurden verschoben um die Ausgabenseite zu entlasten. Der Steuerfuss bleibt unverändert.

Zusammenfassung / Empfehlung

Die Finanzkommission empfiehlt, das Budget 2021 der Einwohnergemeinde anzunehmen.